

Satzung
des Vereins für Bewegungsspiele 1928 Wilden e. V.
in der seit 13. März 2010 geltenden Fassung

§ 1
Name, Sitz, Farben

1. Der Verein VfB 1928 Wilden e. V. ist unter dem Namen "Verein für Bewegungsspiele Unterwilden" am 28. Dezember 1928 in Unterwilden gegründet worden.
2. Auf Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. August 1963 erfolgte die Umbenennung des Vereinsnamens "VfB Unterwilden" in "VfB Wilden".
3. Gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. August 1964 ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen. Die Eintragung erfolgte am 21. Mai 1965 beim Amtsgericht Siegen unter Nr. 926.
4. Der Verein trägt jetzt den Namen "Verein für Bewegungsspiele 1928 Wilden e. V.".
5. Sitz des Vereins ist Wilden, Gemeinde Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein.
6. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2
Zweck - Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Organisation und Förderung von regelmäßigen Sport- und Bewegungsangeboten
 - Training und Meisterschaftsspielbetrieb
 - Sport-, Spiel- und Bewegungsübungen im Bereich des Freizeit- und Breitensports
 - Beteiligung an Kooperationen (z.B. Sport- und Spielgemeinschaften), insbesondere wenn sich dies aufgrund geringer Anzahl der Sportler oder aus sportlichen Gründen anbietet
 - b) Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Vorführungen
 - c) Durchführung von Sportkursen
 - d) Ausrichtung von Sportveranstaltungen
 - e) Anschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten und Sportausrüstung
 - f) Bau, Betrieb und Unterhaltung sowie Erneuerung von Sportstätten einschl. der für den Sport- und Vereinsbetrieb erforderlichen Anlagen und Einrichtungen
 - g) Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Angebote und Aktivitäten des Vereins, seiner Sportler und Mitglieder sowie sonstige Sportangebote und -aktivitäten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
7. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

§ 3 **Verbandszugehörigkeit**

1. Der VfB 1928 Wilden e. V. gehört
 - a) dem Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. und damit dem Deutschen Fußballbund e.V. und
 - b) dem Westfälischen Turnerbund und damit dem Deutschen Turnerbund als Mitglied an.
2. Bei Ausweitung des Sportangebotes kann der Verein dem jeweils zuständigen Verband als Mitglied beitreten. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung entsprechende Aufnahmeanträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Den Austritt des Vereins aus den Verbänden nach Ziffer 1 und 2 kann die Mitgliederversammlung nur auf Antrag des Vorstandes beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 **Abteilungen**

1. Der Verein hat folgende Abteilungen:
 - a) Abteilung Fußball
 - b) Abteilung Turnen / Freizeit- und Breitensport
 - c) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere Abteilungen bilden.

Jeder Abteilung steht ein/e Abteilungsleiter/in vor.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann nur auf Vorschlag des Vorstandes die Aufteilung des Vereins in kassenmäßig getrennte Abteilungen zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres beschließen.
3. Im Falle der Ziffer 2 entscheidet das Mitglied, ob der nach § 13 zu entrichtende Beitrag der Hauptkasse allein oder einer bzw. anteilmäßig mehreren Abteilungskassen zufließen soll. Der Hauptkasse stehen mindestens 10 v. H. sämtlicher Einnahmen (auch Mitgliedsbeiträge) zu.

§ 5 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Mitglieder**

Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und gliedert sich in

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre.

§ 7 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 8 **Ehrungen**

1. Ehrenvorsitzende/r
Zum/Zur Ehrenvorsitzenden soll nur ernannt werden, wer das Amt des/der 1. Vorsitzenden langjährig verdienstvoll geführt hat. Der/Die Ehrenvorsitzende hat im Vorstand beratende Stimme.
2. Ehrenmitgliedschaft
Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können besonders verdienstvolle Mitglieder ernannt werden.
3. Ausschließlich der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern vorzuschlagen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Über weitere Ehrungen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 9 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder erkennen die Vorschriften dieser Satzung an.
2. Die Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Sie können - mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder - in alle Ämter gewählt werden.
3. Die Mitglieder sollen möglichst vom sportlichen Angebot des Vereins Gebrauch machen. Sie können sich aber auch als Aktive einem anderen Verein anschließen und für diesen auftreten.
4. Mitglieder haben weder während ihrer Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden einen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen und Beiträgen. Sie bleiben jedoch dem Verein für alle Verpflichtungen (einschl. Beitragsrückstände) bis zur restlosen Erfüllung haftbar.
5. Sämtliches in Händen der Mitglieder befindliches Vereinseigentum ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 10 **Strafen gegen Mitglieder**

1. Mitglieder, die gegen diese Satzung, gegen Sitte und Anstand in den Mitgliederversammlungen, auf vom Verein veranstalteten Festlichkeiten und Sportveranstaltungen verstoßen, sowie auch solche Mitglieder, die ihre Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen zugesagt haben und diesen unentschuldigt fernbleiben, können bestraft werden.
2. Die Strafen bestimmt der Vorstand. Sie müssen der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Entschuldigungen sind nur dann wirksam, wenn sie rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 11 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein durch:
 - 1.1 Austritt
 - 1.2 Ausschluss
 - 1.3 Tod
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
3. Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, verlieren im Falle des § 13 Ziffer 9 automatisch ihre Mitgliedschaft.
4. Mitglieder, die beharrlich und vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss der Versammlung ist dem/der Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einschreibebriefes Berufung beim Ältesten- und Ehrenrat einlegen, der den Fall nach Überprüfung mit einer Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen Beratung und endgültigen Entscheidung zurückgibt.

§ 12 **Vereinswechsel**

1. Mitglieder, die sich gemäß § 9 Ziffer 3 Satz 2 einem anderen Verein anschließen, sollen möglichst die sofortige Freigabe für den aufnehmenden Verein erhalten.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch die sofortige Freigabe unter Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DFB, WFV, FLVW verweigern und von der Zahlung einer angemessenen Entschädigung abhängig machen.
3. Art und Höhe der Entschädigung nach Ziffer 2 dürfen nicht zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.
4. Bei der Aufnahme von Aktiven kann der geschäftsführende Vorstand Forderungen der abgebenden Vereine nur im Rahmen der nach Ziffer 2 bzw. der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel erfüllen.

§ 13 **Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich zum 1. eines jeden Monats fällig. Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren werden die Beiträge quartalsweise jeweils in der Quartalsmitte (zum 15.2./15.5./15.8./15.11.) eingezogen; Beitragseinzug ist auf Wunsch des Mitglieds auch halbjährlich für die Beiträge des 1. Halbjahres zum 15.2. und für die Beiträge des 2. Halbjahres zum 15.8. oder einmal jährlich für den Jahresbeitrag zum 15.2. möglich.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der zu entrichtenden monatlichen Beiträge fest. Sie kann die Erhebung eines gestaffelten Familienbeitrages sowie außerordentliche Beiträge beschließen. Sie kann außerdem den Vorstand ermächtigen, in Härtefällen den Mitgliedsbeitrag zu stunden oder zu erlassen.
3. Mitglieder, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, haben sicherzustellen, dass ihr Konto zum Fälligkeitstermin die erforderliche Deckung aufweist. Kosten, die dem Verein durch die Rückbuchung eines Lastschriftinzugs infolge vom Mitglied zu vertretender Gründe entstehen, hat das Mitglied dem Verein zu ersetzen.
4. Bei Beitragsrückständen nach Ziffer 1 und 2 von mehr als 2 Monaten ergeht jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftliche Mahnung.
5. Bei Zahlungsrückstand der Beiträge nach Ziffer 1 und 2 von mehr als 4 Quartalen erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 14 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. der Vorstand.

§ 15 **Ordentliche Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr findet am 2. Freitag des Monats März eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
2. Der Termin dieser Versammlung muss 14 Tage vorher durch Aushang im Aushangkasten am Parkplatz bei der Turnhalle Wilden bekannt gegeben werden.
3. Eine besondere Einladung ergeht an die Mitglieder des Vereins nicht.
4. Der Vorstand kann abweichend von Ziffer 1 für die Dauer seiner Amtszeit eine andere Regelung treffen. In diesem Fall muss der Termin dieser Versammlung allen Mitgliedern 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung oder durch einen Hinweis in der Siegener Zeitung bekannt gegeben werden.
5. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind

- 5.1 Begrüßung
 - 5.2 Ehrungen
 - 5.3 Geschäftsbericht und Abteilungsberichte
 - 5.4 Kassenbericht
 - 5.5 Bericht der Kassenprüfer/innen
 - 5.6 Wahl einer/s Versammlungsleiterin/s
 - 5.7 Entlastung des Vorstands und der Ausschüsse
 - 5.8 Neuwahl des Vorstands
 - 5.9 Bestätigung der gewählten Vertreter des Vereinsjugendausschusses
 - 5.9.1 Jugendvorsitzende/r
 - 5.9.2 Stellv. Jugendvorsitzende/r
 - 5.9.3 Jugendgeschäftsführer/in
 - 5.10 Wahl der Kassenprüfer/innen
 - 5.11 Anträge
 - 5.12 Verschiedenes
6. Der/Die gemäß Ziffer 5 Nr. 5.6 gewählte Versammlungsleiter/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf, hat
- a) die Entlastung des Vorstands und der Ausschüsse und
 - b) die Neuwahl des/der 1. Vorsitzenden durchzuführen.
7. Nach der Wahl des/der 1. Vorsitzenden übernimmt diese/r den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
8. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in des /der Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Weitergehende Bestimmungen in dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 16 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder (§ 6 a - c) hat der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 5 Wochen einzuberufen.
2. Der Termin dieser Versammlung muss allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung oder durch einen Hinweis in der Siegener Zeitung bekannt gegeben werden.
 1. Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in, leitet diese Mitgliederversammlung.
 2. Die Tagesordnung wird vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben.
 3. § 15 Ziffer 8 gilt entsprechend.

§ 17 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem

1.1 geschäftsführenden Vorstand

- a) 1. Vorsitzender/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Geschäftsführer/in
- d) Schatzmeister/in
- e) Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses

1.2 erweiterten Vorstand

- a) Abteilungsleiter/innen gemäß § 4 Ziffer 1
- b) Spieldausschussobmann
- c) Sportwart/in
- d) Frauenwart/in
- e) Kassierer/in
- f) Sozialwart/in
- g) Pressewart/in
- h) Veranstaltungswart/in
- i) Beauftragte/r für Gesundheitssport und Senioren
- j) Stellv. Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses
- k) Jugendgeschäftsführer/in

2. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied in den erweiterten Vorstand wählen.
3. Scheidet der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses während seiner/ihrer Amtszeit aus, so tritt automatisch bis zur Bestätigung eines/r Nachfolgers/in der/die stellv. Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses in den geschäftsführenden Vorstand ein; scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand durch kommissarische Bestellung eines Vereinsmitgliedes eine Ergänzung vornehmen.
4. Vorstandsmitglieder können Ämter in Personalunion ausüben. In diesem Fall verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, mit deren Zustimmung mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen beauftragen. Die betreffenden Personen nehmen ihre Aufgaben in enger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand wahr. Ziffer 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 17a

Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, auch sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb eines Vereinsamtes gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, soweit dies die Haushaltslage des Vereins erlaubt.

4. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Telefon- und Portokosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Entstehung beim Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 18 **Gesetzliche Vertretung / Geschäftsführung**

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 17 Ziffer 1 Nr. 1.1 a - e ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

Im Innenverhältnis gilt:

- 1.1 Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein grundsätzlich gemeinsam.
 - 1.2 Ist eine/r der beiden Vorsitzenden verhindert, so wirkt an dessen/deren Stelle ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der in § 17 Ziffer 1 Nr. 1.1 c - e aufgeführten Reihenfolge mit.
 - 1.3 Sind beide Vorsitzende verhindert, so vertreten Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in gemeinschaftlich.
2. Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand nach Maßgabe einer vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu erlassenden Regelung. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsbeschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.
 3. Dem/Der Geschäftsführer/in obliegt die Durchführung des gesamten Geschäftsverkehrs. Er/Sie hat vom Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen Niederschriften anzufertigen, die von ihm/ihr und dem/der Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen sind.
Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit eine andere Regelung treffen.
 4. Der/Die Schatzmeister/in hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Vorstand den Haushaltsplan für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzulegen und darin die für die Jugendabteilung bestimmten Zuwendungen, die sie nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst verwaltet, auszuweisen.

§ 19 **Vorstandssitzungen**

1. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, der Gesamtvorstand vierteljährlich oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern zusammen.
2. Einladungen zu diesen Sitzungen sollen schriftlich erfolgen.
3. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit zu Ziffer 1 und 2 eine andere Regelung treffen.
4. Leiter/in der Vorstandssitzungen ist der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in oder ein von einem/r dieser beiden mit der Leitung der Sitzung

beauftragtes geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht dargetan zu werden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben.
7. § 18 Ziffer 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 20 Ausschüsse

1. Der Verein hat folgende ständige Ausschüsse:

- a) Spielausschuss Fußball

Dem Spielausschuss Fußball gehören an:

1. Abteilungsleiter/in Fußball
2. Spielausschussobmann
3. die Spielführer der Fußballmannschaften

Die Aufgabe des Spielausschusses Fußball ist die Beratung und Regelung von Angelegenheiten, die sich aus dem praktischen Fußballspielbetrieb ergeben. Die Sitzungsleitung obliegt dem Abteilungsleiter Fußball. Mitglieder des Vorstandes und des Jugendvorstandes können bei Bedarf zu den Beratungen hinzugezogen werden.

- b) Sportausschuss Turnen / Freizeit- und Breitensport

Dem Sportausschuss Turnen / Freizeit- und Breitensport gehören an:

1. Abteilungsleiter/in Turnen/Freizeit- und Breitensport
2. Vertreter/innen der einzelnen Turn-/ Freizeit- und Breitensportgruppen

Der Sportausschuss Turnen / Freizeit- und Breitensport hat die Aufgabe der Beratung und Regelung von Angelegenheiten, die sich aus dem praktischen Sportbetrieb der Turn-/ Freizeit- und Breitensportgruppen ergeben. Die Sitzungsleitung obliegt dem Abteilungsleiter Turnen / Freizeit- und Breitensport. Mitglieder des Vorstandes und des Jugendvorstandes können bei Bedarf zu den Beratungen hinzugezogen werden.

- c) Ältesten- und Ehrenrat

1. Der Ältesten- und Ehrenrat besteht aus 3 ehrbaren, verdienten Mitgliedern des Vereins, die für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden.
 2. Dem Ältesten- und Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - 2.1 Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit er vom Vorstand oder von einem Vereinsmitglied zur Interessenwahrnehmung beauftragt wird;
 - 2.2 Prüfung der Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes.
 3. Sämtliche Verhandlungen des Ältesten- und Ehrenrates sind vertraulich.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, neben den ständigen Ausschüssen nach Ziffer 2 a – c weitere Ausschüsse einzurichten.

§ 21

Wahlen / Bestätigungen / Beschlüsse

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Sie ist so durchzuführen, dass in Jahren mit gerader Endzahl die Vorstandsmitglieder nach § 17 Ziffer 1 Nr. 1.1 Buchst. a, c und Nr. 1.2 a, c, e, g und i sowie in den Jahren mit ungerader Endzahl die Vorstandsämter nach § 17 Ziffer 1 Nr. 1.1 b, d und Nr. 1.2 b, d, f, h zur Wahl anstehen.
2. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder die ihre Kandidatur für ein Amt und dessen Annahme vor Durchführung der Wahl durch Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung nachweisen.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Wiederwahl ist zulässig.
4. Alle Wahlen erfolgen in öffentlicher Abstimmung (durch Handerheben) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang (engere Wahl) erforderlich. Sollte auch dieser Wahlgang Stimmgleichheit ergeben, entscheidet das Los. Liegen zwei oder mehrere Wahlvorschläge vor, ist die Wahl geheim (mit Stimmzetteln) durchzuführen. Ziffer 4 Sätze 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.
5. Die Bestätigung des/der Vorsitzenden und des/der stellv. Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses sowie des/der Jugendgeschäftsführers/in obliegt der Mitgliederversammlung. Ziffer 3 Satz 1 und Ziff. 4 Satz 1 finden sinngemäß Anwendung. Bei Stimmgleichheit hat der Vereinsjugendtag eine Neuwahl vorzunehmen.
6. Beschlüsse werden - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Für die Beauftragung von Personen mit besonderen Aufgaben gemäß § 17 Ziffer 6 gelten die Regelungen unter Ziffer 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 22

Kassenführung

1. Der/Die Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich. Er/Sie hat jede Einnahme und Ausgabe auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu verbuchen. Der/Die Kassierer/in erstattet der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht.
2. Der/Die Kassierer/in nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes leisten. Gehört der/die Kassierer/in selbst dem geschäftsführenden Vorstand an, darf er/sie keine Kassengeschäfte anordnen.
3. Einnahmebelege sind vom/von der Schatzmeister/in abzuzeichnen; Auszahlungsbelege müssen die Unterschrift des/der Schatzmeisters/in und des/der Kassierers/in tragen.
4. Ist der/die Schatzmeister/in verhindert, so wirkt an seiner/ihrer Stelle ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der in § 17 Ziffer 1 Nr. 1.1 aufgeführten Reihenfolge mit. Dies gilt bei Verhinderung des/der Kassierers/in entsprechend.

§ 23 **Kassenprüfung**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer/innen. Diese sind mit dem/der Kassierer/in für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Sie dürfen für die Dauer ihrer Wahlzeit weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein.
2. Durch ständige Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sich die Kassenprüfer/innen über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten.
3. Beanstandungen der Kassenprüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchung erstrecken, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 24 **Haftung**

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht.
2. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.
3. Jedes Mitglied des Vereins ist bei Ausübung der sportlichen Tätigkeit nach den Bestimmungen und Richtlinien der Sporthilfe e. V. gegen Unfallschäden versichert.
4. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und sonstigen Schäden.
5. Für den Verein ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 **Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss allen Mitgliedern 14 Tage vor Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt oder durch einen Hinweis in der Siegener Zeitung bekannt gegeben werden.
3. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung vorsieht, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 26 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss allen Mitgliedern 14 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher zu Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilnsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Wilden zu verwenden hat, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieser Organisation anerkannt ist.

§ 27 **Jugendordnung**

1. Für die jugendlichen Mitglieder des Vereins (§ 6 d) erlässt der Vereinsjugendtag eine Jugendordnung.
2. Die Jugendordnung und Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
3. § 25 Ziffer 3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 28 **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung hat die außerordentliche Mitgliederversammlung am 14. Februar 2003 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2003 in Kraft.
2. Die Satzung des VfB 1928 Wilden e.V. vom 14. Juli 1989 tritt mit Ablauf des 14. Februar 2003 außer Kraft.

Die vorstehend abgedruckte Satzung des VfB 1928 Wilden e.V. vom 9.2.2003 berücksichtigt die durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 9.2.2007 und 12.3.2010 vorgenommenen Änderungen und gilt in dieser Fassung seit dem 13. März 2010.